

§ 69 DGÜW-V Dampfkessel, Druckbehälter und Rohrleitungen mit hohem Gefahrenpotential

DGÜW-V - Druckgeräteüberwachungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Für die Überwachung von Dampfkesseln, Druckbehältern und Rohrleitungen gemäß § 67, mit hohem Gefahrenpotential gemäß § 4 Abs. 2 sowie jene gemäß § 3 Abs. 6, gelten die Bestimmungen der Abs. 2 bis 12.
2. (2) Für Dampfkessel, Druckbehälter und Rohrleitungen gemäß Abs. 1, die
 1. 1. bisher nicht nach kesselrechtlichen Bestimmungen überwacht wurden oder
 2. 2. bisher nach kesselrechtlichen Bestimmungen überwacht wurden,hat der Betreiber zur Festlegung der zukünftigen Überwachung die Vornahme der Zuteilung durch eine bzw. die zuständige Kesselprüfstelle bzw. die Werksprüfstelle rechtzeitig zu veranlassen. Die Zuteilung ist nach einer der Möglichkeiten gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 bis 3 vorzunehmen.
3. (3) Die Zuteilung ist für Dampfkessel, Druckbehälter und Rohrleitungen gemäß Abs. 2 Z 1 für:
 1. Dampfkessel und Druckbehälter: innerhalb von 5 Jahren
 2. Rohrleitungen, die länger als 10 Jahre in innerhalb von Betrieb sind: 5 Jahren
 3. Rohrleitungen; die nicht länger als 10 Jahre in innerhalb von Betrieb sind: 10 Jahren

vorzunehmen. Die Fristen beziehen sich auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.

1. (4) Die Zuteilung ist für Dampfkessel, Druckbehälter oder Rohrleitungen gemäß Abs. 2 Z 2,

In Kraft seit 29.12.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at